



Informationsnotiz zu Handen der WBK-S

20.071 s Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Bundesgesetz. Änderung

Auftrag der WBK-S vom 9. November 2020 an das BLV zum Antrag Graf Nr. 3 zur Änderung des BGCITES

Einfuhrverbote für Tiere und Tierprodukte aus Gründen des Tierschutzes

Nach Art. 14 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) kann der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten¹.

Zur Umsetzung der Motion 11.3635 Freysinger «Importverbot für Robbenprodukte» vom 16.6.2011² hat der Bundesrat gestützt auf diese Bestimmung ein Verbot zur Einfuhr von Robbenprodukten (Fleisch, Öl, Unterhautfett, Organe, Pelzfelle und Waren aus Pelzfellen) erlassen³, welches am 1. April 2017 in Kraft getreten ist.

Bei lebenden Tieren hat der Bundesrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 TSchG die vorübergehende Ausfuhr zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr untersagt (Art. 16 Abs. 2 Bst. I Tierschutzverordnung [TSchV, SR 455.1]). Verbieten sind zudem die Einfuhr von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten sowie die Einfuhr von Welpen unter 56 Tagen ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b^{bis} TSchV).

Direkt auf Gesetzesstufe⁴ verboten wird ferner die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten (Art. 14 Abs. 2 TSchG).

Problematik von Einfuhrverboten

Einfuhrverbote können im Widerspruch zu den internationalen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz stehen (z.B. WTO, bilaterales Abkommen mit der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen). Aus handelsrechtlicher Sicht werden sehr hohe Anforderungen an die Zulässigkeit von solchen Verboten gestellt. Sie dürfen nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstossen und müssen verhältnismässig sein. Namentlich generelle Importverbote, welche u.a. die Schweizer Vorschriften als Massstab anwenden (z.B. bei Produkten aus «tierquälerischer Produktion») können als völkerrechtswidrig betrachtet werden. Schliesslich wäre auch der Vollzug schwierig, weil im Ausland – gegebenenfalls vor Ort – neue Kontrollsysteme aufgebaut werden müssten.

¹ Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen.

² Mit Annahme der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Robbenprodukte sowie deren Handel in der Schweiz den gleichen Bestimmungen unterliegen, wie sie die EU aufgrund des Entscheides des WTO-Berufungsgremiums trifft.

³ Art. 5a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU, SR 916.443.11) und Art. 10a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (SR 916.443.10). Das Verbot gilt nicht absolut, so besteht insb. eine Ausnahme für die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken (Art. 5a Abs. 2 Bst. d EDAV-EU/Art. 10a Abs. 2 Bst. f EDAV-DS).

⁴ Diese Bestimmung wurde durch das Parlament eingefügt.



Alternativen zu Einfuhrverboten

Weniger einschneidend als Einfuhrverbote sind Deklarationsvorschriften. Der Bundesrat hat am 11. September 2020 in Erfüllung des Postulats 17.3967 der WBK-S «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» vom 13.10.2017 einen Bericht publiziert⁵, welcher darstellt, wie die Deklaration von Lebensmitteln und bestimmten tierischen Erzeugnissen verbessert werden kann, die mit Herstellungsmethoden produziert wurden, welche vom Schweizer Recht abweichen. Solche Deklarationspflichten sind auf der Basis der heute vorhandenen Gesetzesbestimmungen möglich. Als grundsätzlich geeignet erachtet der Bundesrat Deklarationspflichten, welche die in seinem Bericht aufgeführten Kriterien erfüllen. Konkret muss das verpönte Verhalten, das die Deklarationspflicht begründet, klar definierbar sein. Zudem muss die Deklaration verhältnismässig und vollziehbar sein und darf nicht gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz verstossen. Weiter kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die freiwillige Auslobung positiver Eigenschaften oft der geeignetere Weg sein kann als neue Deklarationspflichten, um die Konsumentinnen und Konsumenten über die Herstellungsmethoden von Produkten zu informieren.

⁵ www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Lebensmittelsicherheit > Kennzeichnung